

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. III/001/2010**

**öffentlich**

Fachbereich: Dezernat III Bearbeiter/in: Nils Hanheide	Datum: 09.06.2010 Az.: III
---	-------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	28.06.2010	Kenntnisnahme

**Alarm- und Gefahrenabwehrplan der CO-Pipeline**

**a) Sachstandsbericht**

**b) Anfrage der Fraktion UWG-ME**

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Dezernat III  
Bearbeiter/in: Nils Hanheide

Datum: 09.06.2010  
Az.: III

**Alarm- und Gefahrenabwehrplan der CO-Pipeline**  
**a) Sachstandsbericht**  
**b) Anfrage der Fraktion UWG-ME**

Zum Bearbeitungsstand des Alarm- und Gefahrenabwehrplans (AGAP) zur CO-Pipeline wird wie folgt berichtet:

I. Rechtliche Vorgaben für den AGAP

Ziffer 6.2.114 des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.02.2007 für die Errichtung und den Betrieb einer CO-Rohrfernleitungsanlage der Firma Bayer Material Science AG (BMS) in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 15.10.2008 sieht vor, dass gemäß den Anforderungen nach § 8 Rohrfernleitungsverordnung i. V. m. Ziffer 12.6 Teil 1 der Technischen Regel für Rohrfernleitungen (TRFL) von der Vorhabenträgerin ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) zu erstellen und ständig fortzuschreiben ist.

Der AGAP ist in Abstimmung mit den zuständigen Katastrophenschutzbehörden sowie den örtlich zuständigen Feuerwehren zu erstellen und vor Inbetriebnahme der Rohrfernleitung den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln zur Genehmigung vorzulegen.

In dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan sind die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Schadensfällen festzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des § 24 FSHG (*sh. Punkt III*) Rechnung getragen wird. Es ist dabei insbesondere auch darzustellen, welche Sicherungsmaßnahmen für die Rohrfernleitung in Gebieten mit erhöhtem Schutzbedürfnis nach Ziffer 5.2.5 Teil 1 der TRFL (z. B. *wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete, bebaute Gebiete, Kreuzungen mit Verkehrswegen*) berücksichtigt wurden.

Der AGAP hat neben den notwendigen allgemeinen Informationen des Betreibers für den sicheren Betrieb der Rohrfernleitung insbesondere Angaben zu

- den Gefahrenschwerpunkten
- den Gefahrenabwehrkräften und -einrichtungen des Betreibers
- der Zusammenarbeit mit den externen Gefahrenabwehrkräften
- den Alarmierungswegen und -abläufen
- den Maßnahmen bei Leckagealarmen sowie
- speziell vorgehaltenen Geräten und Ausrüstungen

zu enthalten.

Der AGAP hat weiterhin die Druckverläufe über die Gesamtstrecke und die einzelnen Segmente sowie für Leckagefälle Auswirkungsbetrachtungen unter Berücksichtigung typischer Witterungsbedingungen darzustellen, um den zuständigen Gefahrenabwehrbehörden die Erstellung von geeigneten Einsatzkonzepten zu ermöglichen.

Den Planungen sind Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 beizufügen, in denen der geographische Verlauf der Rohrfernleitung unter Angabe der Streckenkilometrierungen sowie vorhandener technischer Einrichtungen in seiner Lage eindeutig erkennbar wird.

Der AGAP muss zur Sicherstellung einer schnellen und zuverlässigen Nachrichtenübermittlung eine ständig besetzte Stelle benennen, über die Störungen und Schadensereignisse gemeldet werden sowie die Kommunikationswege, über die mit den örtlich zuständigen Gefahrenabwehrstellen und Feuerwehren Verbindung aufgenommen werden kann.

Der AGAP bildet die Grundlage für die Erstellung der Einsatzkonzepte der jeweils örtlich zuständigen Feuerwehren und deren Abstimmung.

Den Feuerwehren ist eine weitergehende regelmäßige Schulung für die anlagenspezifische Gefahrenabwehr anzubieten. Die Inhalte hierzu sind im Einzelnen mit den Feuerwehren abzustimmen.

## II. Verfahrensstand des AGAP

Der AGAP liegt aktuell in einer Version mit Stand vom 22.10.2008 vor. Er beinhaltet

- allgemeine Angaben zur CO-Pipeline  
(u. a. Verfahrens- und Bauliche Beschreibung, Zufahrtsmöglichkeiten, Gefahrenschwerpunkte);
- eine Darstellung der Gefahrenabwehrkräfte und -einrichtungen des Betreibers  
(Interne Gefahrenabwehrkräfte, Zusammenarbeit mit externen Gefahrenabwehrkräften, Einrichtungen und Ausrüstungen);
- einen Alarmplan  
(Alarmierungswege und -ablauf; Maßnahmenplan);
- Darstellungen der vorzuhaltenden Hilfsmittel und speziellen Fachkräfte  
(Geräte und Ausrüstungen, spezielle Fachkräfte)
- sowie Planunterlagen

Frühere Entwürfe des AGAP wurde in mehreren Arbeitsgruppensitzungen mit den betroffenen Katastrophenschutzbehörden und den zu beteiligenden Feuerwehren sowie Vertretern der Betreiberin unter Leitung der Bezirksregierung erörtert.

Nach heutigem Stand hat keiner der Beteiligten dem AGAP der Betreiberin zugestimmt!

Trotzdem hat die Bezirksregierung bereits mit Presseerklärung vom 15.09.2009 verlautbart, dass der von der Firma Bayer Material Science AG erstellte AGAP für die CO-Pipeline mit den betroffenen Gefahrenabwehrbehörden (Kreis und kreisfreie Städte) abgestimmt worden sei.

Die Verwaltung hat hierauf in zwei an den Regierungspräsidenten persönlich gerichteten Schreiben vom 08.10.2009 und vom 16.02.2010 reagiert und nachdrücklich auf den noch in Übereinstimmung mit den örtlich zuständigen Feuerwehren bestehenden Abstimmungsbedarf, welcher unter anderem die für den AGAP zu berücksichtigenden Ausbreitungsberechnungen, die bauliche Beschreibung, die Auswirkungsbetrachtungen und die Darstellung der Gefährdungsbereiche, den Alarmierungsablauf sowie die Maßnahmen des Eigenschutzes der Einsatzkräfte bei Leckage-Alarm umfasst, hingewiesen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierauf zuletzt mit Verfügung vom 27.04.2010 geantwortet und den aus ihrer Sicht abgestimmten AGAP mit Stand vom 22.10.2008 erst auf ausdrückliche Anforderung übersandt. Nach Auffassung der Bezirksregierung seien in diese Version

alle berücksichtigungsfähigen Konkretisierungen und Ergänzungen aus den ihr vorgelegten Stellungnahmen eingeflossen. Darüber hinaus gehender Regelungsbedarf sei in die örtliche Sonderschutzplanung aufzunehmen. Ebenso sei den Gefahrenabwehrbehörden grundsätzlich freigestellt, bei den Gefährdungsbeurteilungen und den daraus resultierenden Maßnahmen andere Annahmen als aus diesem AGAP zu Grunde zu legen. Die Koordinationsarbeit des Fachdezernates und des Hauses Bezirksregierung für die Erstellung des AGAP sei beendet. Der AGAP sei als grundlegende Betreiberinformation für eine weitere Planung der örtlichen Gefahrenabwehrbehörden zu verstehen. Mit der vorliegenden Version, welche noch von ihr und der Bezirksregierung Köln zu genehmigen sei, sei zwischen allen an der Erstellung Beteiligten der größtmögliche gemeinsame Nenner gefunden worden.

Die von der Bezirksregierung übersandte Version des AGAP wird durch den Kreisbrandmeister gemeinsam mit den betroffenen kreisangehörigen Feuerwehren auf noch bestehenden Abstimmungs- und Klärungsbedarf geprüft. Über das Ergebnis dieser Prüfung wird in der Sitzung des Kreisausschusses mündlich berichtet.

### III. Sonderschutzplanung

Zum Verhältnis des AGAP zur Sonderschutzplanung der Behörden ist ergänzend zu sagen, dass für die CO-Pipeline Sonderschutzpläne gemäß § 24 Abs. 1 des Feuerschutzhilfegesetzes NRW (FSHG) zu erstellen sind. Zuständig hierfür sind die kreisfreien Städte und Kreise. Die Betreiberin ist verpflichtet, die für die Sonderschutzplanungen erforderlichen Angaben zu machen.

Der AGAP ist demgegenüber ein betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan, welcher mit den Einsatzplänen der örtlichen Feuerwehren und den Sonderschutzplänen inhaltlich abgestimmt sein muss. Die ursprünglich im Planfeststellungsbeschluss enthaltene Vorgabe, dass der AGAP für die jeweils örtlich zuständigen Feuerwehren abgestimmte Einsatzkonzepte zu enthalten hat, ist mit Erlass des Planergänzungsbeschlusses ersatzlos entfallen.

Die zuständigen Behörden koordinieren zurzeit die Arbeiten an der Sonderschutzplanung. Anders als beim AGAP, der nach den planfestgestellten Vorgaben vor Inbetriebnahme der CO-Pipeline von den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln zu genehmigen ist, ist allerdings das Vorliegen von Sonderschutzplänen keine Voraussetzung für die Inbetriebnahme der CO-Pipeline.

#### IV. Gerichtsverfahren

Eine Sachstandsübersicht zum Stand der gerichtlichen Verfahren gegen die CO-Pipeline ist in der Anlage beigefügt.

#### **Anlagen**

Sachstandsbericht zum Stand des gerichtlichen Verfahrens gegen die CO-Pipeline

(Anlage 1)

Anfrage der Fraktion UWG-ME

(Anlage 2)